



S 9/05

Verordnung der Telekom-Control-Kommission, mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden (2. Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2005 – 2. SVO-TK 2005)

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beitragspflichtigen verordnet:

§ 1. Die Umsatzgrenze, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden, wird für das Jahr 2005 mit EUR 315.000 festgelegt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2005 in Kraft. Zugleich tritt die Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2005 (SVO-TK 2005) der Telekom-Control-Kommission vom 21. März 2005 außer Kraft.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 30. Mai 2005

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann